

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 010-2015
 Vorstossart: Motion
 Richtlinienmotion: ☒
 Geschäftsnummer: 2015.RRGR.57

Eingereicht am: 19.01.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Burren (Lanzenhäusern, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Ja 22.01.2015

RRB-Nr.: 212/2015 vom 25. Februar 2015
 Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert
 Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
 Punkt 1: Annahme als Postulat
 Punkte 2 und 3: Ablehnung



Waldwirtschaft und Windenergie: Vereinfachung der Planungsverfahren innerhalb von Windenergieprüfräumen gemäss Kantonalem Richtplan und Postulat SR Robert Cramer

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Vereinfachungen der Planungsverfahren für Windenergieprüfräume gemäss kantonalem Richtplan umzusetzen:

1. Sämtliche Windenergieprüfräume gemäss kantonalem Richtplan sind mindestens bis 2020 grundsätzlich offenzuhalten, so dass insbesondere notwendige Windmessungen als zentrale Entscheidungsgrundlagen durchgeführt werden können. Eine Streichung bzw. Einschränkung des Perimeters von Windenergieprüfräumen auf Stufe regionaler Richtplan ist zu unterlassen.
2. Als Leitverfahren für behörden- und eigentümerverbindliche Festlegungen innerhalb von Windenergieprüfräumen soll das Nutzungsplanungsverfahren direkt auf Stufe Gemeinde angewendet werden.

Der regionale Richtplan Windenergie darf keine weitergehenden Einschränkungen der Nutzungspotentiale bzw. der räumlichen Ausdehnung der Windenergieprüfräume gemäss kantonalem Richtplan vornehmen. Das Nutzungsplanungsverfahren auf Stufe Gemeinde hat für die weitere Festlegung (direkt gestützt auf den kantonalen Richtplan) Vorrang.

3. Der Entscheid des Bundesrats bezüglich des Berichts zum Postulat von Ständerat Robert Cramer «Erleichterung des Baus von Windkraftanlagen in Wäldern und auf Waldweideflächen» muss auch im Kanton Bern vollständig umgesetzt werden. Windenergieanlagen sind im Waldareal grundsätzlich bewilligungsfähig, sofern eine Rodungsbewilligung vorliegt. Das flexible Ausschlusskriterium «Wald» ist im regionalen Richtplan ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die neue Energiestrategie 2050 sieht einen erheblichen Ausbau der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien vor. Gegenüber dem heutigen Stand ist in allen Bereichen mit einem massiven Zubau von Anlagen zu rechnen. Dies gilt auch für die Windkraft, die bis anhin im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energien eine eher untergeordnete Rolle spielte. Die Windenergie verfügt dennoch auch in der Schweiz über ein grosses Ausbaupotenzial.

In den nächsten 20 Jahren wird eine zwanzigmal höhere schweizerische Windenergieproduktion angestrebt. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die Schweiz über geeignete Standorte und damit auch über ein gutes Potenzial für den Ausbau der Windenergie verfügt.

In verschiedenen Gebieten der Schweiz gibt es ein beachtliches Windpotenzial. Die Standorte mit dem besten Windangebot befinden sich im Jurabogen und in den Alpen und Voralpen. Das BFE schätzt das wirtschaftliche Potenzial der Windenergie in der Schweiz auf 12 000 GWh pro Jahr. Werden Schutzgebiete auf Bundesebene als Standorte für Windenergieanlagen ausgeschlossen, reduziert sich dieses Potenzial auf 5300 GW pro Jahr. Wird auch der Wald als Standortgebiet ausgeschlossen, reduziert sich das Windenergiepotenzial weiter auf nur noch 3400 GWh pro Jahr.

Im Rahmen der regionalen Richtplanung Windenergie soll nun Wald als sogenanntes «flexibles Ausschlusskriterium» eingeführt werden, obwohl der Bundesrat im Bericht zum Postulat von Ständerat Robert Cramer festhält, dass Windenergieanlagen im Wald grundsätzlich bewilligungsfähig sind, sofern eine Rodungsbewilligung vorliegt.

Zudem sieht der regionale Richtplan Windenergie der RKBM eine Streichung bzw. Einschränkung von Windenergieprüfräumen vor, bevor insbesondere notwendige Windmessungen als Entscheidungsgrundlage durchgeführt werden konnten.

Deshalb sollen die weiteren behörden- und eigentümerverbindlichen Festlegungen direkt im Nutzungsplanungsverfahren der jeweiligen Standortgemeinden durchgeführt werden. Dies führt zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Planungsverfahren innerhalb der bestehenden Windenergieprüfräumen gemäss kantonalem Richtplan.

Zudem ist das «flexible Ausschlusskriterium Wald» gemäss Bundesratsentscheid (Postulat SR Robert Cramer) ersatzlos zu streichen. Für die Waldwirtschaft bieten sich mit der Windenergie eine zukunftsgerichtete nachhaltige Wertschöpfung und die Möglichkeit, einen konkreten Beitrag zur Zielerreichung der Energiestrategie 2050 zu leisten.

Begründung der Dringlichkeit: Zurzeit ist der regionale Richtplan Windenergie RKMB in Erarbeitung. Mit der vorliegenden Motion werden klare und zentrale Rahmenbedingungen für die weiteren Planungsverfahren geschaffen und eine Beschleunigung im Sinne der vom Grossen Rat angenommen Motion Krähenbühl «Erleichterte und verkürzte Planungsverfahren für Windenergieanlagen» (149-2014) bewirkt.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Windenergieanlagen haben bedeutende und weiträumige Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt. Der kantonale Richtplan sieht deshalb vor, dass die räumliche Abstimmung stufenweise in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden erfolgt. Der Kanton hat eine erste Triage vorgenommen und die aus kantonaler Sicht für grosse Windpärke in Frage kommenden Räume (Windenergieprüfräume) grob abgegrenzt. Die Regionen haben den Auftrag, bis 2018 die Windenergieprüfräume genauer zu prüfen und die präziser abgegrenzten Windenergiegebiete in ihrer Richtplanung zu bezeichnen. Die Gemeinden schliesslich legen die einzelnen Anlagen im kommunalen Nutzungsplanverfahren grundeigentümerverbindlich fest.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass ein solches schrittweises Vorgehen dazu beiträgt, die am besten geeigneten Gebiete für Windenergie zu finden und die für die Umsetzung notwendige breite Akzeptanz zu schaffen.

Zu den Forderungen im Einzelnen:

Zu Punkt 1:

Die Regionen haben weder die Aufgabe noch die Kompetenz, die kantonalen Windenergieprüfräume zu streichen, denn die Windenergieprüfräume sind ein Inhalt des kantonalen Richtplans. Vielmehr ist es Aufgabe der regionalen Planung, die grossräumig und schematisch abgegrenzten Windenergieprüfräume genauer zu prüfen und eine räumliche Abstimmung mit anderen Nutzungs- und Schutzanliegen vorzunehmen. Soweit sich aufgrund dieser Prüfung die Windenergieprüfräume als geeignet erweisen, werden sie im regionalen Richtplan in Windenergiegebiete überführt. Diese Windenergiegebiete werden dann in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

Wenn ein Windenergieprüfraum von der Region geprüft wurde und sich als ungeeignet erweist, kann die Region auf die Bezeichnung eines Windenergiegebietes verzichten. Die Region hat damit den im kantonalen Richtplan erteilten Auftrag für diesen Windenergieprüfraum erfüllt und der Windenergieprüfraum kann bei der nächsten Nachführung aus dem kantonalen Richtplan gestrichen werden.

Gestützt auf die Motion Krähenbühl (M 149-2014) wird der Regierungsrat den kantonalen Richtplan bezüglich der Festlegungen zur Windenergie überprüfen und anpassen. In diesem Zusammenhang kann auch geprüft werden, ob aus kantonaler Sicht ein Beibehalten von bereits durch die Regionen geprüften Windenergieprüfräumen angezeigt ist. In diesem Sinne ist der Regierungsrat bereit, diesen Teil der Motion als Postulat entgegen zu nehmen.

Punkt 2:

Der Regierungsrat lehnt diese Forderung ab. Die Regionen erfüllen mit ihrer Planung eine unverzichtbare Aufgabe. Sie helfen einerseits, in den bewusst gross ausgeschiedenen Windenergieprüfräumen die Spreu vom Weizen zu trennen. Die Gemeinden und Promotoren können sich dann auf Gebiete fokussieren, in welchen ein Windpark gute Realisierungschancen hat. Die Regionen leisten überdies einen wichtigen Beitrag, indem sie die Entwicklung der Windenergie in der Region zur Diskussion stellen und sie über die Gemeindegrenzen hinweg abstimmen. Beides trägt wesentlich dazu bei, den Boden für die Nutzungsplanung der Gemeinden vorzubereiten und die Planungssicherheit zu erhöhen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion in diesem Punkt abzulehnen.

Punkt 3:

Die Forderung, dass der Entscheid des Bundesrats bezüglich des Berichts Postulat SR Robert Cramer auch im Kanton Bern umgesetzt wird, wird vom Regierungsrat geteilt. Der Bericht des Bundesrates vom 10.10.2012 in Erfüllung des Postulats von SR Robert Cramer hält fest, dass Windenergieanlagen auch auf geeigneten Standorten im Wald und auf Wytweiden realisiert werden können, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung erfüllt sind. Dazu sind im Rahmen des Bedarfsnachweises eine Interessenabwägung vorzunehmen und die Standortgebundenheit, die raumplanerischen Voraussetzungen, die Umweltgefährdung durch die Anlage sowie Aspekte des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes zu prüfen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist anspruchsvoll. Die nach dem Bericht des Bundesrates angepasste „Vollzugshilfe Rodungen und Rodungersatz“ des BAFU (Ausgabe 2014) hält klar fest: „Bestehen auf Grund einer gesamtheitlichen Betrachtung ausserhalb des Waldes und von Wytweiden gleichwertige oder bessere Alternativstandorte, sind diese zu bevorzugen.“ Diese Vorgaben werden mit der aktuellen kantonalen Praxis umgesetzt.

Im Mitwirkungsentwurf des Windenergie-Richtplans der Regionalkonferenz Bern-Mittelland ist die rechtliche Ausgangslage bezüglich Wald in Übereinstimmung mit der Praxis von Bund und Kanton differenziert dargestellt. Dabei wird u.a. die Aussage gemacht, dass ganze Windparks nicht im Wald erstellt werden können, wohl aber einzelne Anlagenteile von Windparks (einzelne Turbine, Zuleitung, Erschliessung) Wald beanspruchen können (Kurzbezeichnung „flexibles Ausschlusskriterium“). Damit wird der Aspekt Wald stufen- und sachgerecht in der regionalen Planung berücksichtigt. Es besteht weder eine Differenz zur aktuellen Waldgesetzgebung noch zur konkreten Praxis des Kantons. Der Regierungsrat beantragt deshalb, diesen Teil der Motion abzulehnen.

An den Grossen Rat